

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2007
2. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)
4. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg
5. Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

Bekanntmachungen

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg Ortsteil Germendorf
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
3. Wirtschaftsplan 2007 für den Eigenbetrieb Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg
4. Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Stadt Oranienburg
5. Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ OT Zehlendorf hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 34 „Oranienburg Süd zwischen Birkenallee, Berliner Straße und Sebastian-Bach-Promenade“ hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I, S. 66), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2006 mit Beschluss-Nr. 0436/23/06 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 47.027.200 EUR |
| in der Ausgabe auf | 47.027.200 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 18.957.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 18.957.000 EUR |
- festgesetzt

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.035.000 EUR
 3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.
- Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

- | | |
|--|----------|
| (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
2. **Gewerbsteuer** 370 v.H.

§ 4

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen beruhen, sind im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **25.000 €** betragen.
 2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreiten.
- Die Ausgaben im Sinne von Ziffer 1 und 2 bedürfen bis zu einem Betrag von 50.000 € der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und bei Ausgaben über 50.000 € der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

Geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit Beginn des Haushaltsjahres 2007 in Kraft.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.12.2006 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass ge-

mäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, im Amt Zentraler Verwaltungsdienst, Zimmer 1.105, aus.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 18.12.2006 auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBL I, S. 66) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL I, S. 174) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oranienburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes gewerblich zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) und Flipper.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

§ 3

Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach § 4.

II Pauschsteuer

§ 4

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-,

Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausbezahlten Gewinne - bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages - anzurechnen (sog. elektronische Kasse).

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €.
 3. a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 €.
b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 €.
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)
 4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 5.000,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 hat der Steuerschuldner (§ 2) bis zum 15. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr dem Stadtsteueramt eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeits- und sonstige Apparate“ -über die im letzten abgelaufenen Kalenderjahr im Stadtgebiet gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

Auf dieser Grundlage erfolgt die endgültige Abrechnung der Vergnügungssteuer bis zum 31.03. des Jahres, das dem Abrechnungsjahr folgt. Hierzu erlässt das Stadtsteueramt einen Steuerbescheid. Das Abrechnungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Für das Folgejahr ergeht ein Vorauszahlungsbescheid in Höhe des Vorjahresergebnisses.

Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, wird die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit dem Stadtsteueramt veranlagt. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Das Stadtsteueramt erlässt nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes einen Steuerbescheid, mit dem bisher festgesetzte Vorauszahlungen abgerechnet werden.

- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der

Vergnügungssteuererklärung zu sortieren und müssen den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Geschäftstag des abgelaufenen Kalenderjahres beinhalten, soweit das Stadtsteueramt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinliche einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Stadtsteueramt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist der Stadt bis zum 15. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen sowie eine Steuererklärung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

III Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Besteuerung von Apparaten) entsteht

- bei Abs. 2 Nr. 1 a, 2 a und 4 mit Beginn des Spiels.
- bei Abs. 2 Nr. 1 b, 2 b und 3 mit der Aufstellung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 4 Abs. 5 (Besteuerung von Apparaten) ist die für das jeweilige Kalendervierteljahr voranzuzahlende Steuer zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist die Steuerschuld nach Abrechnung größer als die anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner, als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) In den Fällen des § 7 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG Brbg. i. V. m. § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 8

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG Brbg. i. V. m. § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Oranienburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Abspra-

che – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann das Stadtsteueramt auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Stadtsteueramtes unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG Brbg. i. V. m. §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG Brbg. i. V. m. § 147 Abgabenordnung.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG Brbg. i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung durch Mitteilung bzw. Übermittlung von
 - Ordnungsdiensten
 - Einwohnermeldeämtern
 - Gewerbemeldestellen
 - Sozialversicherungsträgern
 - Bundeszentralregister
 - Finanzamt
 - Gewerbezentralregister
 - Anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 handelt, wer als Halter (§ 2) vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
 - a) § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 - b) § 4 Abs. 5 und 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 - c) § 4 Abs. 8: Abbau defekter Automaten
 - d) § 4 Abs. 9: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
 - e) § 9 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 - f) § 9 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 KAG Brbg. über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2006 außer Kraft.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. Teil I S. 74) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. Teil I S. 170) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2006 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung).

§ 1**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Unterkünfte für Obdachlose Gebühren (Nutzungsentgelte) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Einweisungsverfügung erhält und die Unterkunft benutzt. Sie endet mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung oder mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die örtliche Ordnungsbehörde.
- (3) Bei vorübergehender Abwesenheit ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Werden zugewiesene Räume oder ein Bettenplatz während eines Zeitraumes freigezogen, für den bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann eine Gebührenerstattung auf Antrag erfolgen.

§ 2**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Unterkünfte für einen Bettenplatz 8,00 Euro pro Tag und Person.

§ 3**Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr ist jede Person verpflichtet, die in einer Unterkunft für Obdachlose Aufnahme gefunden hat.

§ 4**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte bzw. Bettenplätze sind grundsätzlich jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 5. Tag nach der Zuweisung der Unterkunft anteilig für die verbleibenden Tage zu entrichten.
- (2) Nichtsesshafte entrichten ihre Gebühr im Voraus oder legen eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vor.

§ 5**Ermäßigung und Erlass der Gebühr**

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. wirtschaftliche Belastung durch

Unglücks- oder Krankheitsfälle, Umzug in eine Wohnung des freien Marktes) kann im Einzelfall die Gebühr für die Dauer eines angemessenen Zeitraums auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg vom 13.12.2005 außer Kraft.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg

– Sondernutzungssatzung –

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB I S. 398) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – vom 31. März 2005 (GVBl. S. 134, ber. S. 197), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 20.2.2003 (BGBl. I. S. 286), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße i. S. des § 2 BbgStrG und § 7 FStrG im Gebiet der Stadt Oranienburg ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG und § 8 FStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt Oranienburg nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oranienburg.
- (4) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 3 gehören die in § 2 Abs. 1 und 2 BbgStrG, sowie bei Bundesstraßen gem. § 5 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2**Allgemeine Erlaubnis**

An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I beschriebenen Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung, vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder stört.

§ 3**Besondere Erlaubnis**

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht in Anlage I aufgeführt sind, bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Oranienburg. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis kön-

nen Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgesetzt werden.

- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4

Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang der Sondernutzung im Tiefbauamt der Stadt Oranienburg zu stellen. Eine entsprechende Lageskizze ist beizufügen.

§ 5

Erlaubnis und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt, dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Sicherheiten und Vorschüsse verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten.

Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Ver- u. Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Eine Abnahme erfolgt gemäß angesetztem Abnahmetermin.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Stadt Oranienburg nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen zu lassen.
- (7) Dem Erlaubnisnehmer obliegt bei Schnee- u. Eisglätte die Streupflicht hinsichtlich der sondergenutzten Fläche in eben diesem Zeitraum

§ 6

Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis gem. § 3 ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG)
- (2) Ein öffentliches Interesse steht der Sondernutzung entgegen, wenn:
- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken und sonstige öffentlichen Belange beeinträchtigen würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,

e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt,

oder

f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 2 u. 3 erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn:

- a) die Gründe für den Widerruf erst nach Erteilung der Genehmigung gem. Abs. 1 aufgetreten sind oder bekannt werden,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 7

Haftung

- (1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Oranienburg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt, als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Oranienburg haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Stadt Oranienburg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Oranienburg für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet der Stadt Oranienburg auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenverkehrsteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Stadt Oranienburg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren gem. Anlage III erhoben. Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Der Gebührentarif (Anlage III) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach den in der Anlage III zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifen.
- (3) Die Verwaltungsgebühr wird nach § 1 StrVwGebO (Straßenverwaltungsgebührenordnung) erhoben.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie und Wasser, sowie notwendige Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- a) der Erlaubnisnehmer
 - b) sein Rechtsnachfolger
 - c) wer die Sondernutzung ausübt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschild mit dem Beginn des Monats, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres fällig.

§ 11**Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Gebührenfreie, aber nicht erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
 - a) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen
 - b) Informationsstände von Kirchen, Parteien, gemeinnützigen Verbänden und Vereinen. Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.
 - c) Fahrradständer ohne Werbung
 - d) Sondernutzungen für die zugelassenen Parteien für die Dauer des Wahlkampfes.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.
- (3) Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung im städtischen Interesse liegt und es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.
- (4) Wird eine Sondernutzung vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Stadt nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Oranienburg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.
- (6) Der Gebührenschuldner kann bei Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, teilweise von den Gebühren befreit werden, es sei denn, dass durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für ihn zu erwarten sind.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1
 - a) entgegen § 3 eine Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 - b) den nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält.
 - d) den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 überschreitet oder
 - e) entgegen § 5 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 BbgStrG genannten Betrages geahndet werden.

§ 13**Inkrafttreten/ Außerinkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.1.2007 in Kraft.

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg vom 1.1.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weiterhin treten gleichzeitig die Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) :

- von Lehnitz vom 30.9.93,
- von Malz vom 21.9.1993,
- von Wensickendorf vom 25.11.1993,

- von Germendorf vom 11.6.1996,
 - von Friedrichsthal vom 15.9.1998,
 - von Zehlendorf vom 26.10.1993 und von
 - Schmachtenhagen vom 4.11.1993
- außer Kraft.

Anlagen:

- I Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- II Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- III Gebührentarif

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Anlage I**zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gem. § 2 dieser Satzung

- (1) keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen, sofern ein Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 50 cm eingehalten wird und der Gemeingebrauch oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur unwesentlich beeinträchtigt werden:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen Notausstiege sowie Keller-, Licht- und Einlassschächte, sowie Keller-, Licht u. Einlassschächte, soweit diese Schächte nicht übererdig sind und sämtliche vorgenannte Anlagen nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen.
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie dauerhafte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 70 cm in den Gehweg hineinragen oder Werbeanlagen und Vordächer, Sonnenschutzdächer und Markisen, die mehr als 2,50 m über Gehwegen angebracht sind.
 - c) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie vorübergehende Werbeanlagen, die mehr als 3,0 m über Gehwegen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere Aus- und Schlussverkäufe sowie die Anlagen der Weihnachtsbeleuchtung.
 - d) Hinweis- und Werbeschilder für gemeindliche und für religiöse Veranstaltungen sowie das gemeindliche Informationssystem.
 - e) Anlagen, die bereits vor der Widmung als öffentliche Straße oder Verkehrsfläche bestanden haben.
 - f) das vorübergehende Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen und den Randstreifen, bis zum Ablauf des Tages, der der Anlieferung folgt.
 - g) das Abstellen der Müll- und Papiertonnen und der Sammelbeutel für Leichtstoffe auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abfuhr festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.
 - h) das Abstellen von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung festgesetzten Tag bis längstens 3 Tage ab dem angegebenen Abholtermin.
 - i) Anlage für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, insbesondere Beleuchtungsmasten, oberirdische Leitungen, Wartehallen und ähnliche Anlagen auf Gehwegen, nicht jedoch Leitungsmasten oder Schaltkästen.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können vorübergehend oder auf Dauer eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straßen einschließlich der Gehwege erforderlich ist oder wenn sie den Gemeingebrauch wesentlich beeinträchtigen können oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Anlage II zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. das Errichten von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen z.B. Imbiss, Kioske, Verkaufshäuschen
2. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe)
3. das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gast- oder Schankwirtschaften
4. Der ausschließliche Handel mit Weihnachtsbäumen.
5. Gewerbliche Veranstaltungen z.B. Jahrmärkte, Marktschreier, Verkauf- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, Schausteller, fahrbare Geschäftsbetriebe, Kirmes
6. Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für Zirkuswagen und Zelte.
7. Das Aufstellen von Hinweisschildern für gewerbliche Betriebe im öffentlichen Straßenraum (Bankettbereich)
8. die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen, oberirdische Leitungen
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Automaten und anderen Anlagen
10. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen, sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeträgern aller Art, Uhrensäulen
11. das Benutzen öffentlicher Verkehrswege für Baustellenzufahrten, Gehwegüberfahrten
12. Arbeiten an Anlagen, Schächten (nicht der öff. Versorgung dienend) und jede sonstige Nutzung
13. die Lagerung von Baustoffen (Sand, Kies, Steinen) und anderen Materialien
14. Nutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Aufstellung von Bausilos, Kränen und Containern
15. das Errichten und Unterhalten von Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen
16. Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze
17. Das Aufstellen von Taxirufsäulen im Gehwegbereich.

Anlage III Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oranienburg

Die Mindestgebühr beträgt 10 €. Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	€/m ² /Monat	€/m ² /Tag
1.	festen und transportablen Verkaufsstände und Verkaufswagen Imbiss, Kioske	12,00	0,40
2.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe)	7,00	0,23
3.	Aufstellen von Tischen und Sitz-Gelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	4,00	0,13
4.	Weihnachtsbaumhandel	3,00	0,10
5.	Marktveranstaltungen, Kirmes, Volksfeste, Schausteller	6,00	0,20
6.	Zirkusgastspiele	3,00	0,10
7.	Hinweisschilder für gewerbliche Betriebe z.B. Gaststätten, Betriebe, Lager	16,00	0,53
8.	oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht der öffentlichen Versorgung dienen	je angefangene 100 lfd. m	11,00
9.	Automaten, Auslagen, Schaukästen Vitrinen	8,00	0,27

10.	Litfasssäulen Uhrensäulen, Plakatwände Werbeaufsteller, Masten, Fahnen Transparente	5,00	0,17
11.	Baustellenzufahrten, Gehwegüberfahrten	3,00	0,10
12.	Nutzung der öff. Verkehrsflächen bei Arbeiten an Anlagen (nicht öffentliche Versorgung) und jede sonstige Nutzung	40,00	1,33
13.	Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien,	3,00	0,10
14.	Aufstellung von Containern Kränen, Bausilos	4,00	0,13
15.	Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen z.B Postkästen Altkleidersammelbehälter	5,00	0,17
16.	Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Baubuden Baugerüste, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	3,00	0,10
17.	Taxirufsäulen	4,00	0,13
18.	privatwirtschaftliche Werbestände (kein Verkauf)	8,00	0,27

Betriebsatzung Stadtmarketing und Kultur Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 5, 35 Nr. 24 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S.314), geändert durch die Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl.II S.638), hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung / Name

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Oranienburg geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg“

(nachfolgend Eigenbetrieb genannt).

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Der Eigenbetrieb führt die Kurzbezeichnung „ESKO“.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes liegen in der Erbringung von Leistungen im Aufgabenbereich des Stadtmarketings, einschließlich des städtischen Internetauftrittes und der Stadtwerbung in anderer Form, der Wirtschaftsförderung, des Tourismus, der Kultur und der Bibliotheken sowie in weiteren artverwandten Aufgaben, sofern sie das Profil des Eigenbetriebes stärken und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erbracht werden können.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, für die Attraktivität der Stadt Oranienburg zu werben, indem durch die Erarbeitung und Umsetzung eines langfristigen Marketingkonzeptes das Image von und das touristische Interesse an Oranienburg nachhaltig verbessert wird. Diesem Zweck dient auch die Schaffung, Koordinierung und Vermarktung eines vielfältigen kulturellen Angebotes. Damit soll die Attraktivität Oranienburgs für Bürger, Besucher und Unternehmen erhöht werden. Die Aktivitäten des Eigenbetriebes zielen auf eine weitere Stärkung der Wirtschaftskraft in der Stadt Oranienburg. Dazu ist ein, die verschiedenen Kultur-,

Freizeit- und Tourismusangebote umfassendes Veranstaltungsmanagement zu etablieren.

- (3) Der Eigenbetrieb nimmt alle seinen Betriebszweck fördernden und berührenden Aufgaben selbstständig wahr. Er kann dazu dem Unternehmenszweck dienende Hilfs- und Nebengeschäfte ausüben.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur (fakultatives Organ § 8 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (fakultatives Organ gem. § 4 EigV)

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, so weit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung bestimmten Gemeindeorgane vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Werksausschusses/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Daneben obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Der Werkleiter wird im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (6) Der Werkleiter hat den hauptamtlichen Bürgermeister und den Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, insbesondere die, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Der Werkleiter hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur halbjährlich einen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist die Erteilung einer Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO nötig. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang

der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur gehören 17 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Stadtverordneten und 6 sachkundigen Bürgern, die durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt werden.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Haupt- und Finanzausschusses, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet. Ausgenommen davon sind Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HO AI.
 2. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten.
 3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 Euro überschreiten, wobei eine weitere Behandlung dieser Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss nicht erfolgt.
 4. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur.
- (4) Der Werkleiter und der seitens der Stadt zuständige Dezernent nehmen an den Sitzungen des Werksausschusses/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Betriebsführer sowie der Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus sind sie zuständig für
 1. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werkleiter bestellt wird und die Einstellung des Werkleiters, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs.2 Satz 4 GO auf den hauptamtlichen Bürgermeister übertragen wurde,
 2. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 3. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung über die weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gem. § 72 Abs.2 GO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV beauftragt er den Werkleiter mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordne-

tenversammlung treffen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind anzuwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs.3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Werkleiter stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs.2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg Ortsteil Germendorf

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0443/23/06 vom 18.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf, wird aufgrund des Prüfvermerks der Pricewaterhouse Cooper AG (PwC) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin, vom 25. Juli 2006, wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt:	2.802.654,30 €
Die Summe der Erträge betrug:	321.084,55 €
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	273.175,15 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	47.909,40 €
Das Jahresergebnis:	47.909,40 €

Der Jahresgewinn wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Dem Werkleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 15.01.2007 bis 22.01.2007 im Schloss, Haus I, Zimmer 1.103 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2006 beschlossene Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Oranienburg, Ortsteil Germendorf, wird entsprechend § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 19.12.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0440/23/06 vom 18.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2005 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird aufgrund des Prüfvermerks der HKF Revision & Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sankt Augustin, vom 26.09.2006 wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme beträgt:	59.471.302,49 €
Die Summe der Erträge betrug:	8.173.046,48 €
Die Summe der Aufwendungen beträgt:	7.797.147,96 €

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:	375.898,52 €
Außerordentliche Aufwendungen:	1.256.582,98 €
Steuern von Einkommen und Ertrag:	9.669,36 €
Das Jahresergebnis:	./ 890.353,82 €

Das Jahresergebnis ist auf neue Rechnung vorzutragen.
Dem Werkleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.
Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 15.01.2007 bis 22.01.2007 im Schloss, Haus I, Zimmer 1.103 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, den 19.12.2006

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2006 beschlossene Jahresabschluss 2005 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird entsprechend § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Eigenbetrieb
Stadtmarketing und Kultur
der Stadt Oranienburg

Wirtschaftsplan 2007

Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007
Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I/01, Seite 154) hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 0450/23/06 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	546.000,00 €
die Aufwendungen	602.090,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	56.090,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	56.090,00 €
die Ausgaben	56.090,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	€

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2006 beschlossene Wirtschaftsplan 2007 für den Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg „Stadtmarketing und Kultur“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr

geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan ist jedermann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 2, Zimmer 1.103 in 16515 Oranienburg gestattet.

Oranienburg, 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2005 der Stadt Oranienburg

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0438/23/06 vom 18.12.2006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2005 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis wie folgt fest:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
Soll-Einnahmen	45.166.050,06	12.047.759,30	57.213.809,36
+ neue HER*)	0,00	225.458,00	225.458,00
- Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter KER*	- 274.873,44	85.632,88	- 189.240,56
= Summe bereinigter			
Soll-Einnahmen	45.440.923,50	12.187.584,42	57.628.507,92
Soll-Ausgaben	44.950.910,28	9.366.160,34	54.317.070,62
Darin enthalten			
Überschuss VmHH:			
1.894.560,46 €			
+ neue HAR*)	524.893,95	3.081.428,24	3.606.322,19
- Abgang alter HAR	34.880,73	260.004,16	294.884,89
- Abgang alter KAR*)	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigter			
Soll-Ausgaben	45.440.923,50	12.187.584,42	57.628.507,92
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

3. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2005 der Stadt Oranienburg erteilt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 93 Abs. 3 GO dem Bürgermeister die Entlastung.

*) HER = Haushaltseinnahmereste
KER = Kasseneinnahmereste
HAR = Haushaltsausgabereste
KAR = Kassenausgabereste

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.12.2006 beschlossene Jahresrechnung 2005 der Stadt Oranienburg und die Entlastung des Bürgermeisters wird entsprechend § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 19.12.2006

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 53
„Erweiterung Gewerbegebiet nördlich
der Stolzenhagener Chaussee“
OT Zehlendorf**

hier:

**Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der
Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB**

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 18.12.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“, in der Fassung von Oktober 2006, beschlossen. Das ca. 3,0 ha große Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst die Flurstücke 499 und 500, der Flur 8, der Gemarkung Zehlendorf und ist begrenzt im Norden durch Wiesen- und Weideflächen (der Flurstücke 481 bis 484, der Flur 8, Gemarkung Zehlendorf), im Osten durch Wiesen- und Weideflächen (des Flurstückes 498, der Flur 8, Gemarkung Zehlendorf), im Süden durch die Stolzenhagener Chaussee und im Westen durch das Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee.

Allgemeine Planungsziele

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung des Gewerbegebietes Stolzenhagener Chaussee zur Errichtung neuer Betriebsanlagen.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 53 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bei:

- grünordnerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft, der in den Bebauungsplan integriert ist;
 - Umweltprüfung
 - Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB
- Zusätzlich liegen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:
- Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West (vom 17.10.2006)
 - Stellungnahme des Landkreises Oberhavel (29.09.2006)
 - Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ (vom 15.09.2006)

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplanes (in der Fassung Oktober 2006) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

22. Januar bis 23. Februar 2007

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 19.12.2006

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

siehe Karte Seite 13

Amtliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 34
„Oranienburg Süd zwischen Birkenallee,
Berliner Straße und
Sebastian-Bach-Promenade“**

hier:

**Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes im Rahmen der
Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 13 (2) Nr. 2
BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Anlass der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 18.12.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Oranienburg Süd zwischen Birkenallee, Berliner Straße und Sebastian-Bach-Promenade“, in der Fassung von Oktober 2006, beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, befindet sich in Oranienburg-Süd, auf Teilflächen der Flur 3, der Gemarkung Oranienburg, begrenzt im Osten durch die Berliner Straße, im Norden durch die Birkenallee, im Westen durch die Sebastian-Bach-Promenade, im Süden durch den Millöckerweg, dem Naturschutzgebiet Pinnower See und der Bruckner Straße. Das Planverfahren zum Bebauungsplan wird als einfaches Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

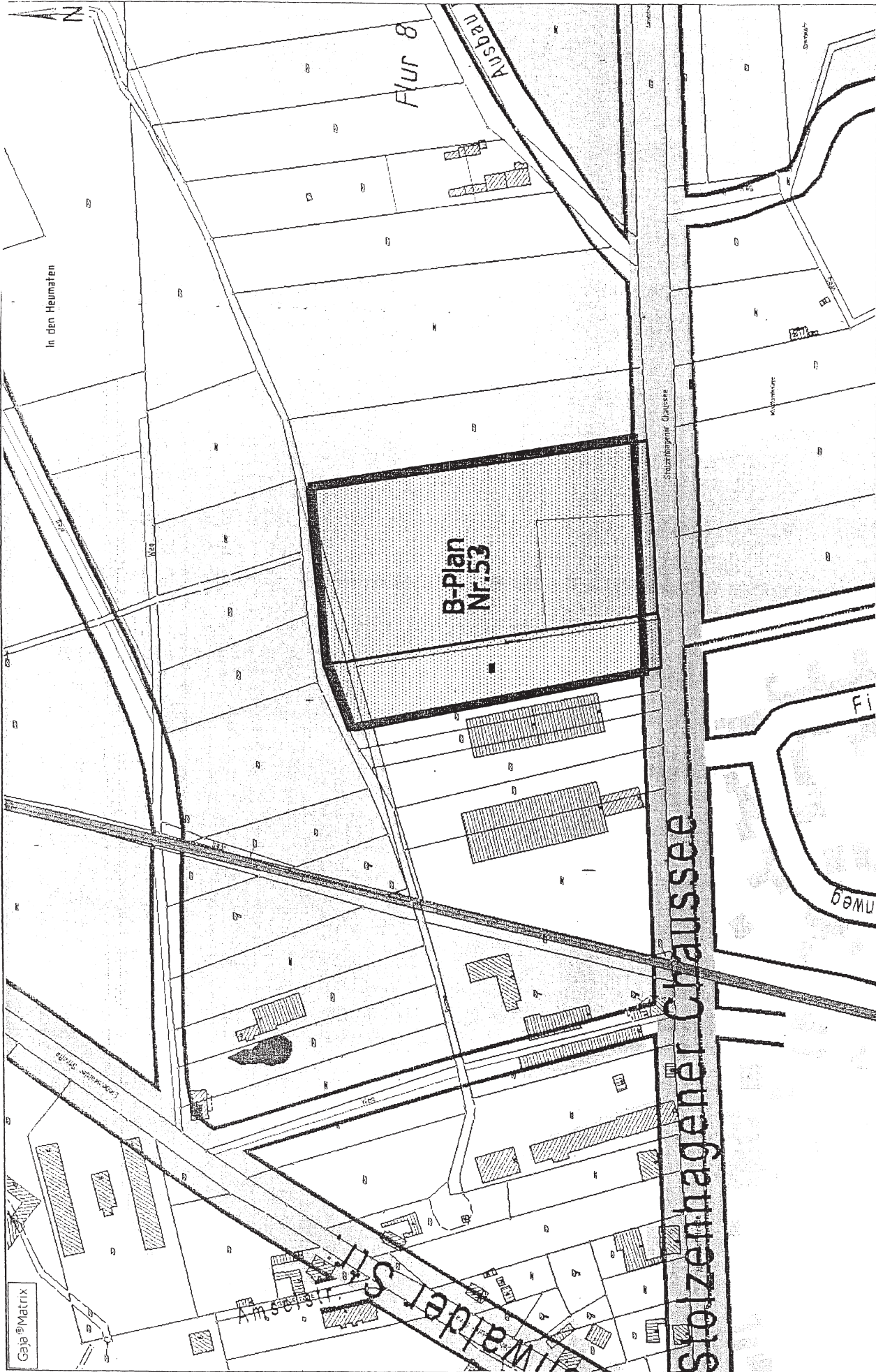
Planungsziele

Nachstehende allgemeine Planungsziele sind für den Bebauungsplan formuliert worden:

- Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes, des Stadtentwicklungskonzeptes und der Wohnungsbaupotentialstudie
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO
- Erhalt und Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur und des Gebietscharakters mit ihrer hohen Wohn- und Lebensqualität
- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung durch Festsetzung einer Obergrenze der Grundfläche baulicher Anlagen, der Grundflächenzahl in Verbindung mit einer Mindestgrundstücksgröße

Umweltprüfung

Es wird gemäß § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.



Projekt: Stadt Oranienburg/OT Zehlendorf

Vermerk: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 "Erweiterung Gewerbegebiet Stolzenhagener Chaussee"

M: 1:2999

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplan Nr. 34 (in der Fassung Oktober 2006) mit Begründung gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

22. Januar bis 23. Februar 2007

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Nie-

derschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teil des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 19.12.2006

*Laesicke
 Bürgermeister*

siehe Karte Seite 15

Stadtverordnetenversammlung**Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2006 gefasst:****Öffentlicher Teil****01. Beschluss-Nr.: 0435/23/06**

Die CDU-Fraktion beruft aus dem Rechnungsprüfungsausschuss den sachkundigen Einwohner Herrn Jürgen Gericke ab. Frau Grit Hörig wird als sachkundige Einwohnerin in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen.

Aus dem Sozialausschuss wird der sachkundige Einwohner, Herr Norbert Garbas abberufen. Frau Angelika Spott wird als sachkundige Einwohnerin in den Sozialausschuss berufen.

Aus dem Bau- und Wirtschaftsausschuss wird der sachkundige Einwohner Herr Frank Rzehaczek abberufen. Herr Norbert Garbas wird als sachkundiger Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss berufen.

Die PDS-Fraktion beruft aus dem Bau- und Wirtschaftsausschuss den sachkundigen Einwohner Herrn Eckart Munte ab. Herr Helmut Rose wird als sachkundiger Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss berufen.

02. Beschluss-Nr.: 0436/23/06

Die Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Jahr 2007 mit dem Haushaltsplan 2007 und Anlagen wird beschlossen.

03. Beschluss-Nr.: 0437/23/06

Beschluss zum Investitionsprogramm 2006 bis 2010; Finanzplan 2006 bis 2010

04. Beschluss-Nr.: 0438/23/06

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2005; Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 93 Abs. 3 GO

05. Beschluss-Nr.: 0439/23/06

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des EBO für das Wirtschaftsjahr 2007.

06. Beschluss-Nr.: 0440/23/06

Beschluss zum Jahresabschluss 2005 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Oranienburg (EBO)

07. Beschluss-Nr.: 0441/23/06

Beschluss zur Gewinnverwendung aus den Jahren 2000 bis 2004 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oranienburg, OT Germendorf

08. Beschluss-Nr.: 0442/23/06

Beschluss zur Auflösung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oranienburg, OT Germendorf

09. Beschluss-Nr.: 0443/23/06

Beschluss zum Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oranienburg, OT Germendorf

10. Beschluss-Nr.: 0444/23/06

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg (ESKO)

11. Beschluss-Nr.: 0445/23/06

Beschluss zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg (ESKO)

12. Beschluss-Nr.: 0446/23/06

Beschluss zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Weiterbildung von Kindern der Einschulungsjahrgänge 2001/02 - 2005/06 aus dem OT Nassenheide in der Grundschule Sachsenhausen der Stadt Oranienburg

13. Beschluss-Nr.: 0447/23/06

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Oranienburg (Obdachlosengebührensatzung)

14. Beschluss-Nr.: 0448/23/06

Beschluss zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Stadtgebiet von Oranienburg (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg)

15. Beschluss-Nr.: 0449/23/06

Beschluss zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Oranienburg „Sondernutzungssatzung“

16. Beschluss-Nr.: 0450/23/06

Beschluss zur Stadtentwicklungskonzeption Oranienburg

17. Beschluss-Nr.: 0451/23/06

Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans (Entwurf 01/2006) 1. Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; 2. Billigung des Entwurfs des Flächennutzungsplans; 3. Integration des Landschaftsplans; 4. Auslegung

18. Beschluss-Nr.: 0452/23/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“ OT Zehlendorf; 1. Billigung - und Offenlegungsbeschluss; 2. Bekanntmachen der Offenlegung; 3. Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

19. Beschluss-Nr.: 0453/23/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 34 „Oranienburg Süd zwischen Birkenallee, Berliner Straße und Sebastian-Bach-Promenade“; 1. Änderung der Bezeichnung; 2. Durchführung des Planverfahrens nach § 13 BauGB; 3. Billigung - und Offenlegungsbeschluss; 4. Bekanntmachung der Offenlegung; 5. Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

20. Beschluss-Nr.: 0454/23/06

Beschluss zum Teilbepbauungsplan Nr. 3.1 A „Wasserwanderstützpunkt verlängerte Rungestraße/östliches Havelufer“; 1. Billigung der Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan; 2. Abwägungsbeschluss; 3. Satzungsbeschluss; 4. Billigung der Begründung; 5. Selbstbindungsbeschluss zur Sicherstellung von Aufforstungsmaßnahmen

21. Beschluss-Nr.: 0455/23//06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 „Wasserwanderstützpunkt westliches Havelufer“ 1. Billigung der Darstellung im Flächennutzungsplan als SO und Wasserfläche; 2. Abwägungsbeschluss; 3. Satzungsbeschluss; 4. Billigung der Begründung

22. Beschluss-Nr.: 0456/23/06

Beschluss zum Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“

1. Beschluss der Satzung über die förmliche Festsetzung des 1. Ergänzungsgebietes zum Sanierungsgebiet; 2. Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festsetzung des 1. Ergänzungsgebietes zum Sanierungsgebiet

23. Beschluss-Nr.: 0457/23/06

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 54 „Neubau Schlossbrücke einschließlich Verlegung der B273“

1. Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans; 2. Billigung des Bebauungsplan-Entwurfes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes; 3. Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß

§ 3 Abs. 2 Bau GB; 4. Ermächtigung der Verwaltung, den Bebauungsplan-Entwurf ohne weiteren Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zu ändern und öffentlich auszulegen.

Nichtöffentlicher Teil**01. Beschluss-Nr.: 0459/23/06**

Beschluss zur Bestellung Abschlussprüfer Jahresabschluss 2006 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO)

02. Beschluss-Nr.: 0460/23/06

Beschluss zur Bestellung Abschlussprüfer Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Oranienburg, OT Germendorf

03. Beschluss-Nr.: 0461/23/06

Beschluss zum Grundstückstausch zwischen der Stadt Oranienburg und dem Landkreis Oberhavel - Liegenschaften im Stadtgebiet -

04. Beschluss-Nr.: 0462/23/06

Beschluss zur Vereinbarung über die vorzeitige Beendigung von Mietverträgen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt.

Des weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, Eigenbetrieb für Stadtmarketing und Kultur, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,45 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

**Herausgeber des Amtsblattes und
verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

**nächste Ausgabe: 2. Februar 2007
Redaktionsschluss: 19. Januar 2007**

*Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine
per Diskette oder per E-Mail an die*

Stadtverwaltung Oranienburg
„Oranienburger Nachrichten“
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg
E-Mail:
seidelmann@oranienburg.de
oder
rabe@oranienburg.de

**Tel.: 0 33 01/ 600 813
Fax: 0 33 01/ 600 99 813**